

Betrauungsakt

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

– im folgenden „Stadt“ genannt –

für die

Stadion Halle Betriebs GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Egbert Geier
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

– im folgenden „Stadion Halle Betriebs GmbH“ genannt –

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. L7 vom 11.01.2012, S. 3 – DAWI-Freistellungsbeschluss –)

und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. C8 vom 11.01.2012, S. 4 – DAWI-Mitteilung –) und unter Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –

Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin des in der Karlsruher Allee in Halle (Saale) neu errichteten Fußball-Nachwuchsleistungszentrums, welches als Ersatzneubau für die beim Hochwasser im Juli 2013 schwer beschädigte Anlage Am Sandanger mit Fluthilfemitteln errichtet wurde.

Das Fußball-Nachwuchsleistungszentrum mit einer Dimension von 45.000 qm, auf denen sich 5 große Fußballplätze und ein kleines Spielfeld, davon 2 Kunstrasenplätze, 1 Trainingspar-

cour, 1 Volleyballfeld und ein zugehöriges Funktionsgebäude befinden, soll insbesondere Jugend- und Frauenfußballmannschaften, aber auch der Bevölkerung, insbesondere den Einwohnern des sozial benachteiligten Stadtteils Silberhöhe, für die Sportausübung zur Verfügung stehen.

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit, erfordert die gemeinsame Kommunikation sowie Integration und ist wesentlicher Bestandteil der sozialen Jugendarbeit. Die Sportförderung ist daher in Art. 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verankert. Somit handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Stadt beabsichtigt, den Betrieb des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums durch die in ihrem Anteilsbesitz stehende Stadion Halle Betriebs GmbH erbringen zu lassen und sich somit dieser zur Wahrnehmung der vorbenannten Aufgabe zu bedienen.

Die Stadt betraut daher die Stadion Halle Betriebs GmbH nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Vorgaben mit der Durchführung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

§ 1

Betrauung der Stadion Halle Betriebs GmbH, Art der Dienstleistungen

Die Stadt betraut die Stadion Halle Betriebs GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

1. Dauerhafter Betrieb des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums in der Karlsruher Allee in Halle (Saale),
2. Bewirtschaftung des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums in der Karlsruher Allee in Halle (Saale), insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung, Rasenpflege etc.,
3. Überlassung der sportlichen Einrichtungen des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums an die Endnutzer auf der Grundlage einer allgemeinen, transparenten und diskriminierungsfreien Benutzungsordnung,
4. Kaufmännisches Management des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums in der Karlsruher Allee in Halle (Saale).

§ 2

Ausgleichsleistungen

1.

Zur Ermöglichung der Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährt die Stadt der Stadion Halle Betriebs GmbH eine jährliche Ausgleichsleistung in Form eines Zuschusses zur Deckung der durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten gemäß Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns der Stadion Halle Betriebs GmbH.

2.

Der Gesamtbetrag der Ausgleichsleistung der Stadt darf nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite des eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

3.

Die Höhe der auszugleichenden Nettokosten ergibt sich aus dem ordnungsgemäß zu erstellenden und zu beschließenden Jahreswirtschaftsplan der Stadion Halle Betriebs GmbH. Im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres wird die grundsätzliche Erforderlichkeit und voraussichtliche Höhe der erforderlichen Ausgleichsleistung im Vorhinein dargelegt. Bei der Ermittlung der Nettokosten ist ein angemessener Gewinn des betrauten Unternehmens zu berücksichtigen. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (vgl. im Übrigen Art. 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses). Dabei darf der relevante Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlages von 100 Basispunkten nicht überschritten werden (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 22 des Freistellungsbeschlusses). Der Höchstbetrag der zulässigen Ausgleichszahlung beläuft sich nach Art. 2 Abs. 1 lit. a des DAWI-Freistellungsbeschlusses auf € 15 Mio.

Für das erste Betriebsjahr ergibt sich damit eine Ausgleichsleistung in Höhe von Euro 400.000 gem. dem Wirtschaftsplan 2024 der Stadion Halle Betriebs GmbH.

§ 3

Verwendung, Nachweise

1.

Über die Verwendung der Zuwendung erstattet die Stadion Halle Betriebs GmbH der Stadt einen Nachweis jeweils bis zum Ablauf des ersten Quartals des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich hierbei nach den im Rahmen der Ausführung der DAWI benötigten Bruttokosten. Zu den berücksichtigungsfähigen Bruttokosten gehören alle bei der Erbringung der DAWI unmittelbar anfallenden Kosten sowie ein angemessener Teil der Fix-Kosten. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Stadion Halle Betriebs GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI erzielt werden.

2.

Soweit die Stadion Halle Betriebs GmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine von diesem Betrauungsakt umfassten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, muss die Stadion Halle Betriebs GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

Die Stadion Halle Betriebs GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert abzuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Stadion Halle Betriebs GmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

Kommt es hiernach zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages durch die Zuwendung der Stadt und beträgt die Überkompensierung mehr als 10 % der Ausgleichssumme, ist der darüber hinaus gehende Betrag an die Stadt zurückzuzahlen. Der Teil der Überkompensation, der maximal 10 % der Ausgleichssumme beträgt, ist auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Zur Feststellung einer möglichen Überkompensation übermittelt die Stadion Halle GmbH der Stadt Halle (Saale) neben der Trennungsrechnung den jeweiligen Jahresabschluss, welche die Unterlagen auf eine Überkompensation überprüft.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

1.

Die Laufzeit dieser Betrauung ist befristet. Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Sie beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2033.

2.

Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Stadt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung, etc.) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

§ 5

Aufbewahrungsfrist

Während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums hat die Stadion Halle Betriebs GmbH alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit diesem Betrauungsakt vereinbar sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, nach Sinn und Zweck ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedene Auslegung fähiger Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

3.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).

.....

.....

Anlage 2**SACHSEN-ANHALT****LANDESVERWALTUNGSAMT**Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
06100 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich I Finanzen und Personal	
Lfd.-Nr.	P0200 31355
Weitergabe an:	05. Dez. 2023
Mit der Bitte um:	
<input type="checkbox"/>	eigenständige Bearbeitung
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme bis
<input type="checkbox"/>	Antwortentwurf Unterschrift bis

Stadion Betriebs GmbH**hier: Nachweis EU-Beihilfenrechtskonformität und Vorlage
Betrauungsakt**

Halle, 5. Dezember 2023

Ihr Zeichen: ohne

Mein Zeichen: 206.5.1-10212-hal
13 stadion

Bearbeitet von: Herrn de Wall

Arno.dewall@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3918

Ihren Entwurf des Betrauungsaktes habe ich am 29.11.2023 erhalten. Grundsätzlich stimme ich mit Ihren Ausführungen überein; ich möchte Ihnen jedoch noch Folgendes mitteilen:

In § 2 Punkt 1. „Ausgleichsleistungen“ wird festgestellt, dass die jährliche Ausgleichsleistung in Form eines Zuschusses erfolgt. Dessen voraussichtliche Höhe ergebe sich gemäß Punkt 3. aus dem Wirtschaftsplan der Stadion Betriebs GmbH. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan handelt.

In § 2 „Ausgleichsleistungen“ (Punkte 1. und 3.) und in § 3 „Verwendung, Nachweise“ (Punkt 1.) werden jeweils die Bruttokosten für die Berechnung der Zuschüsse aufgeführt. Da der Freistellungsbeschluss ausschließlich von Nettokosten im Zusammenhang mit Ausgleichsleistungen spricht, sollte dies korrigiert werden.

In § 3 Punkt 2., 3. Abs. „Verwendung, Nachweise“ wird die Rückzahlung bei einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages aufgeführt, jedoch

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de


E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

nicht, wie diese ermittelt werden soll. Es wird lediglich ein Bezug zur Trennungsrechnung vermittelt. Damit durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. (1) „Ausgleichsleistungen“ entsteht, könnten z.B. die Nachweiserbringung über die Verwendung der Mittel durch einen jährlichen Jahresabschluss und die Kontrolle der Schlussrechnungen durch den Landkreis aufgenommen werden.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a Freistellungsbeschluss darf die Kommune ihrem Unternehmen für die Erfüllung einer Daseinsvorsorge-Aufgabe eine Ausgleichszahlung von bis zu 15 Millionen Euro jährlich gewähren. Auch wenn eine höhere Bezuschussung grundsätzlich nicht in Betracht kommen sollte, sollte ein entsprechender Hinweis zur Beachtung dieser Höchstgrenze in den Betrauungsakt aufgenommen werden.

Im Auftrag



Kupsch